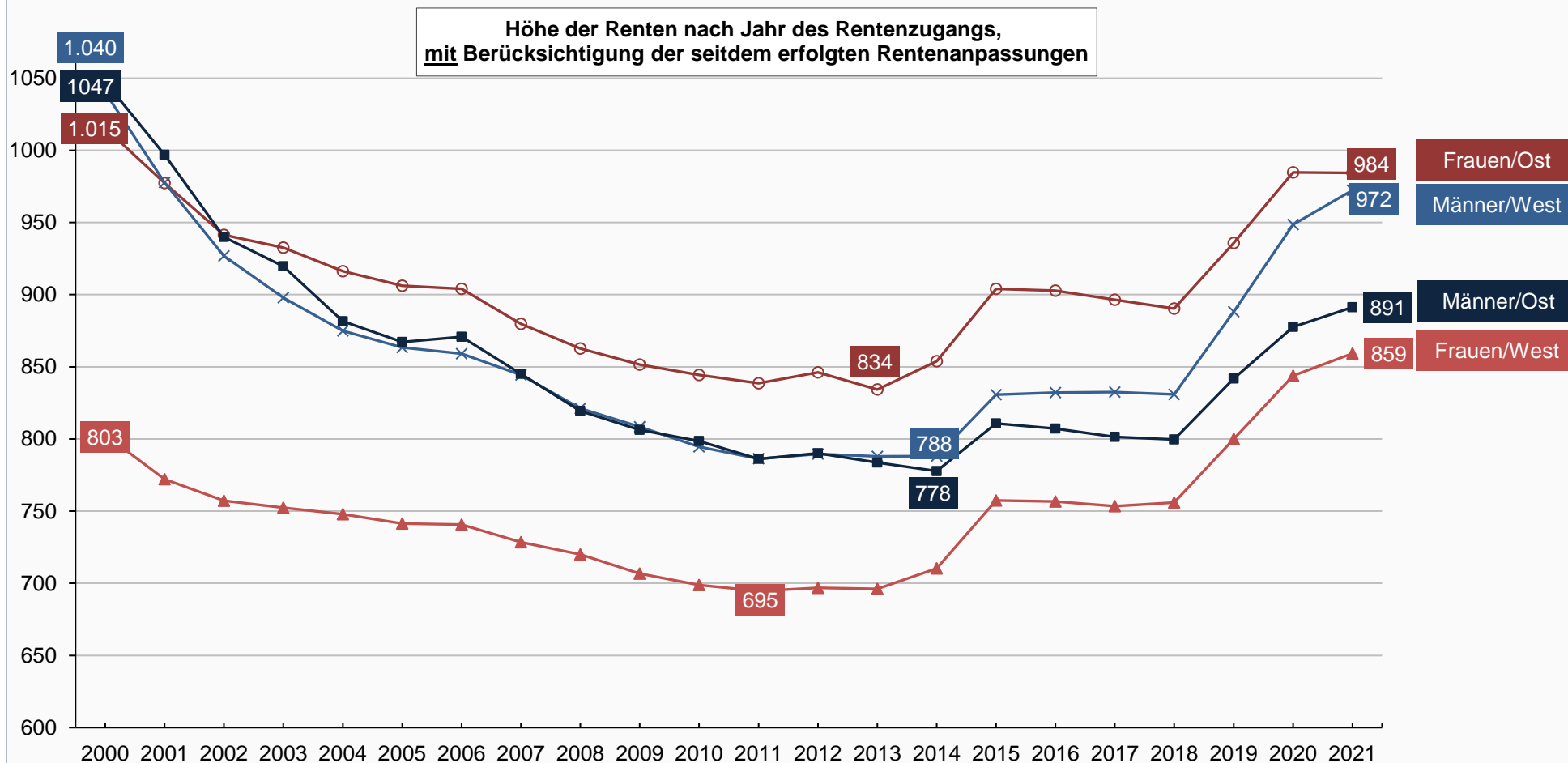


**■ Aktuelle Höhe (2021) der durchschnittlichen Erwerbsminderungsrenten nach Zugangsjahr**  
**Durchschnittliche Zahlbeträge in €/Monat\* nach Zugangsjahr\*, Geschlecht und West- und Ostdeutschland**



\* Unter Berücksichtigung der Rentenanpassungen (Erhöhung des aktuellen Rentenwerts) und der gestiegenen Eigenbeiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner

Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund (zuletzt 2022), Rentenversicherung in Zeitreihen, Statistikportal u. eigene Berechnungen

## **Aktuelle Höhe (2021) der durchschnittlichen Erwerbsminderungsrenten nach Zugangsjahr (2000 - 2021)**

Die durchschnittliche Höhe der im Jahr 2021 neu zugegangenen Erwerbsminderungsrenten in Westdeutschland lag bei 972 Euro/Monat (Männer) bzw. 859 Euro/Monat (Frauen). In Ostdeutschland betragen die Zahlbeträge 891 Euro (Männer) bzw. 984 Euro (Frauen).

Wenn man beurteilen will, wie sich diese Durchschnittsrenten seit dem Jahr 2000 entwickelt haben, kann man von den damaligen Zahlbeträgen ausgehen. Bei dieser Vorgehensweise zeigt sich, dass die Zahlbeträge bis 2011/2012 einen zunächst rückläufigen Verlauf aufweisen, dann aber stark zulegen (vgl. [Abbildung VIII.47](#)).

Dieser Vergleich im Zeitverlauf führen aber zu irreführenden Ergebnissen. Denn unberücksichtigt bleibt, dass die durchschnittlichen Erwerbsminderungsrenten in den Zugangsjahren vor 2021 auf deutlich niedrigen aktuellen Rentenwerten basieren als die Altersrenten im Jahr 2021. Die jeweilige Höhe des aktuellen Rentenwerts und dessen Anpassung im Zeitverlauf müssen also eingerechnet werden, um einen sinnvollen Vergleich durchführen zu können. Zwar sind die Rentenanpassungen nur schwach ausgefallen, haben aber dennoch zwischen 2000 und 2021 zu einer Anhebung des aktuellen Rentenwerts um etwa 37,95 % (alte Bundesländer) bzw. 57,6 % (neue Bundesländer) geführt. Diese (im Prinzip) jährliche Erhöhung des aktuellen Rentenwerts geht in die Berechnung jeder Rente ein, nicht nur in die neu zugehenden Renten des aktuellen Jahres, sondern auch in die Berechnung der in den Jahren zuvor zugegangenen Renten (Prinzip der dynamischen Rente). Die neu bewilligten Renten der vorvergangenen Jahre liegen insofern - nach Maßgabe der Anpassungssätze - im Jahr 2021 deutlich höher als im Jahr ihres Zugangs.

Zugleich muss bedacht werden, dass in den Jahren des Beobachtungszeitraums die Eigenbeiträge der Rentner zur Krankenversicherung und zur Pflegeversicherung schrittweise angehoben worden sind, was wiederum den Zahlbetrag verringert. Werden diese beiden Faktoren in Modellrechnungen berücksichtigt, zeigt sich, dass die Erwerbsminderungsrenten, die im Jahr 2000 zugegangen sind, im Jahr 2021 (alte Bundesländer) Werte von 1.040 Euro (Männer) bzw. 803 Euro (Frauen) erreichen. Für die neuen Bundesländer errechnen sich Werte von 1.047 Euro (Männer) bzw. 1.015 Euro (Frauen).

Wie die Abbildung erkennen lässt, sind die Unterschiede zwischen den angepassten EM-Zugangsrenten groß: Je später der Zugang desto niedriger der aktuelle Rentenzahlbetrag! Erstmalig bei den Zugängen des Jahres 2014 hat sich der Wert der EM-Renten gegenüber den Zugängen der Vorjahre erhöht. Die mit den Leistungsverbesserungsgesetzen eingeführte Ausweitung der Zurechnungszeiten für EM-Neuzugänge sowie die Günstigerprüfung dürften ein zentraler Grund für diese Verbesserung sein. Gleichwohl liegen die Neurenten von 2021 noch immer unter dem Niveau des Zugangsjahres von 2000 (mit Ausnahme der EM-Renten von Frauen in den alten Bundesländern).

Unübersehbar ist allerdings auch, dass sich die durchschnittlichen EM-Renten seit 2018 deutlich nach oben entwickeln. Dazu tragen auch die mehrfachen Anhebungen der Zurechnungszeiten bei, die bislang allerdings ausschließlich den Zugangsrentner\*innen zu Gute kommen: Von besonderer Bedeutung ist dabei die mit dem Rentenversicherung-Leistungsverbesserungsgesetz von 2014 eingeführte Ausweitung der Zurechnungszeiten um zwei Jahre auf das vollendete 62. Lebensjahr für EM-Neuzugänge sowie die Günstigerprüfung. Hinzu kommen die weiteren

Ausweitungen durch das EM-Leistungsverbesserungsgesetz von 2017 und durch das RV-Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetz von 2018, durch die die Zurechnungszeit für Neuzugänge ab 2019 auf 65 Jahre und 8 Monate angehoben worden ist. In den Jahren danach erfolgt eine schrittweise Erhöhung der Zurechnungszeiten bis auf 67 Jahre im Jahr 2030.

## Hintergrund

Die Ursachen für die über viele Jahre anhaltende und erst seit 2014 überwundene Abwärtsentwicklung der EM-Renten sind vielfältig und überlagern sich. Verantwortlich sind in erster Linie die rückläufigen Entgeltpunkte. Die Veränderungen der Arbeitsverhältnisse und der Erwerbsbiografien, die den Arbeitsmarkt seit Jahren kennzeichnen - wie Niedriglöhne, unstete Beschäftigung, Zeiten von Mehrfach- und Langzeitarbeitslosigkeit - machen sich in durchschnittlich niedrigen und sinkenden Entgeltpunkten bemerkbar. Die Erwerbsminderungsrentner sind davon im besonderen Maße betroffen, da sie überproportional häufig unter hohen körperlichen und/oder psychischen Arbeitsbelastungen zu leiden hatten, über keine oder nur niedrige schulischen und beruflichen Abschlüssen verfügen und sich die Arbeitsmarktrisiken auf diese Beschäftigtengruppen konzentrieren. Verschärfend kommt hinzu, dass bis Ende 2010 für Zeiten der Arbeitslosigkeit im Rechtskreis des SGB II Beiträge nur auf der Grundlage einer Bemessungsgrundlage von zuletzt 205 Euro geleistet wurden. Dem entsprach nach einem Jahr Arbeitslosigkeit ein Rentenanspruch von brutto 2,19 Euro im Monat.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass seit der Reform der Erwerbsminderungsrenten im Jahr 2000 die Summe der persönlichen Entgeltpunkte durch Abschläge bis zu einer maximalen Höhe von 10,8 Prozent vermindert wird, wenn der Bezug einer Erwerbsminderungsrente vor Vollendung des 63. Lebensjahrs erfolgt. Die zeitgleiche Anhebung der Zurechnungszeiten hat die rentenkürzenden Wirkungen der Abschläge dabei nur teilweise ausgeglichen. Allerdings spielen die Abschläge für die Erklärung des Rückgangs der Zahlbeträge nur für die Zeit bis 2004 eine Rolle: Denn nach dem Abschluss der Einführungsphase (2000 bis 2003) liegen das Maß der Abschlagsbetroffenheit sowie die Höhe der durchschnittlichen Abschlagsmonate und der durchschnittlichen Abschlagssumme auf einem unverändert hohen Niveau (vgl. [Abbildung VIII.46](#)), sie können seitdem auch nicht mehr steigen, da die Höchstwerte bereits erreicht sind. Sie sind insofern nicht für die Fortsetzung des Abwärtstrends verantwortlich.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass die Zahlbeträge der Renten durch die steigenden Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR) und zur Pflegeversicherung der Rentner (PVdR) merklich gemindert worden: So ist zwischen 2000 und 2020 der Eigenbeitrag der Rentner zur KVdR und PVdR von 7,6 Prozent auf 11,0 Prozent gestiegen.

Die Befunde zeigen, dass das Risiko der Altersarmut, hier im Sinne der Grundsicherungsbedürftigkeit, im besonderen Maße die Erwerbsminderungsrentner betrifft (vgl. [Abbildung VIII.57](#)). Die mehrmaligen Verbesserungen bei den Zurechnungszeiten (siehe weiter unten) führen zu einer Verminderung dieses Risikos, allerdings nur für die Zugangsrenten, denn für die laufenden EM-Renten gelten die Verbesserungen nicht.

Niedrige Erwerbsminderungsrenten gehen zwar nicht automatisch mit einer Angewiesenheit auf Leistungen der Grundsicherung einher, da die Anspruchsberechtigung von der Höhe des gesamten Einkommens auf der Ebene des Haushalts abhängt. Allerdings ist gerade bei den Empfängern einer Erwerbsminderungsrente die Wahrscheinlichkeit gering, dass ihre gesetzliche Rente durch ergänzende Alterseinkünfte aufgestockt wird. Denn es ist vor allem für Risikogruppen (gering Qualifizierte in hoch belastenden Berufen mit schlechtem Gesundheitszustand und Vorerkrankungen und einem dementsprechend hohen Risiko des Eintritts einer Erwerbsminderung) nur begrenzt möglich, sich adäquat privat oder betrieblich gegen dieses Risiko abzusichern. Die privaten Versicherer bieten entsprechende Produkte selten an - und wenn, dann zu kaum bezahlbaren Tarifen.

### **Erwerbsminderungsrenten**

Erwerbsminderungsrenten werden bewilligt (grundsätzlich auf Zeit), soweit der Versicherte aus gesundheitlichen Gründen nur noch weniger als drei Stunden pro Tag arbeiten kann (volle Erwerbsminderungsrente). Eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung erhalten Versicherte, die nur noch von drei bis unter sechs Stunden täglich arbeiten können. In beiden Fällen müssen zusätzlich versicherungsrechtliche Voraussetzungen (u.a. eine Wartezeit von fünf Jahren) erfüllt sein. Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit werden wie Altersrenten berechnet. Danach errechnet sich die Bruttorente im Monat aus der Summe der persönlichen Entgeltpunkte multipliziert mit dem aktuellen Rentenwert. Dabei wird ein Rentenartfaktor berücksichtigt, der bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung 1,0 (identisch zu Altersrente) und bei einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung 0,5 beträgt. Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung ist demnach nur halb so hoch wie die Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Wird die Erwerbsminderungsrente vor dem 60. Lebensjahr in Anspruch genommen, fließen in die Summe der Entgeltpunkte Zurechnungszeiten ein. Die Rentenberechnung erfolgt so, als hätte der/die Versicherte in dieser Zeit bis zum 60. Lebensjahr weiter verdient bzw. Beiträge bezahlt. Die Bewertung der Zurechnungszeit richtet sich nach den Durchschnittswerten aus den Zeiten, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles zurückgelegt worden sind. Mit Wirkung ab Juli 2014 wurde die Zurechnungszeit auf 62 Jahre verlängert und mit Wirkung ab 2018 erfolgt eine weitere, schrittweise Anhebung auf 65 Jahre (siehe weiter unten).

Bei der Inanspruchnahme einer Rente wegen (voller wie teilweiser) Erwerbsminderung vor dem 63. Lebensjahr wird die Summe der Entgeltpunkte durch Abschläge vermindert. Diese betragen (wie bei vorzeitiger Inanspruchnahme von Altersrenten) 0,3 Prozent pro Monat der Inanspruchnahme vor Vollendung des 63. Lebensjahres, sind aber auf maximal 3 Jahre (= 10,8 Prozent) begrenzt. Dabei ist es unwesentlich, ob der Erwerbsminderungsfall im z. B. 40. oder 58. Lebensjahr eintritt. Da nahezu alle Erwerbsminderungsrentner\*innen ihre Rente bereits vor dem 63. Lebensjahr erhalten, sind auch über 95 Prozent dieser Renten mit Abschlägen belegt (vgl. [Abbildung VIII.46](#)). Im Rahmen der schrittweisen Anhebung der Regelaltersgrenzen auf 67 Jahre erhöht sich auch die Altersgrenze, bis zu deren Erreichen auch bei Erwerbsminderungsrenten Abschläge erhoben werden.

Zwar wurden zeitgleich mit der Einführung der Abschläge auch die Zurechnungszeiten verlängert (volle Anrechnung der Zurechnungszeiten zwischen dem 55. und 60. Lebensjahr statt wie zuvor nur zu einem Drittel), aber diese Maßnahme konnte die Wirkung der Abschläge nur teilweise kompensieren. Erst die Rentenreformen der Jahre 2014, 2017 und 2018 haben zu deutlichen Verbesserungen vor allem der Zurechnungszeiten geführt, die im Ergebnis die Folgen der Abschläge weitgehend ausgleichen und zu merklichen Erhöhungen der Zahlbeträge geführt haben.

### **Rentenreform 2014**

Mit der Rentenreform 2014 wurde die Zurechnungszeit um zwei Jahre - verlängert - von 60 auf 62 Jahre. Das bedeutet, das Erwerbsgeminderte nunmehr so gestellt werden, als ob sie mit ihrem bisherigen durchschnittlichen Einkommen zwei Jahre länger als bisher gearbeitet hätten. Begünstigt werden allerdings nur Rentenzugänge ab dem 1. Juli 2014 im Alter von unter 62 Jahren. Für die Alt-Erwerbsminderungsrentner und solche Neu-Erwerbsminderungsrentner, die schon älter als 62 Jahre sind, ergeben sich keine Leistungsverbesserungen.

Für die Höhe der Erwerbsminderungsrente ist neben der Länge der Zurechnungszeit auch bedeutsam, wie der Verdienst ermittelt wird, der für die Zurechnungszeit maßgebend ist. Bislang wurde das fiktive Gehalt in der Zurechnungszeit auf Basis des Durchschnittsverdiensts während des gesamten Erwerbslebens bis zum Eintritt der Erwerbsminderung berechnet. Ab dem 1. Juli 2014 ist die Berechnung geändert worden. Es wird geprüft, ob sich die letzten vier Jahre vor Eintritt der Erwerbsminderung nachteilig auf diese Berechnung auswirken, z.B. weil in dieser Zeit wegen körperlicher oder seelischer Einschränkungen bereits Einkommenseinbußen vorhanden waren. Mindern die letzten vier Jahre vor Eintritt der Erwerbsminderung die Ansprüche, werden diese vier Jahre bei der Berechnung des fiktiven Gehalts während der Zurechnungszeit nicht mehr berücksichtigt. Es findet also eine "Günstigerprüfung" durch die Rentenversicherung statt.

### **EM-Leistungsverbesserungsgesetz 2017**

Durch das EM-Leistungsverbesserungsgesetz von 2017 wird die Zurechnungszeit auf das vollendete 65. Lebensjahr angehoben wird. Die Anhebung folgt der Anhebung des Referenzalters für die Abschlagsfreiheit der Renten wegen Erwerbsminderung und vollzieht sich in sieben Stufen: Begonnen wird 2018 und 2019 mit einer Anhebung um jeweils drei Monate je Kalenderjahr. In den folgenden Jahren beträgt die Anhebung jeweils sechs Monate je Kalenderjahr. Bei einem Rentenbeginn ab 2024 endet die Zurechnungszeit mit der Vollendung des 65. Lebensjahres. Betroffen sind Neuzugänge in EM-Renten ab 01.01.2018; Bestandsrenten bleiben davon unberührt.

### **RV-Leistungsverbesserungs- und –Stabilisierungsgesetz 2018**

Die Zurechnungszeiten bei Renten wegen Erwerbsminderung werden ab 2019 in einem ersten Schritt auf 65 Jahre und 8 Monate erhöht. Anschließend erfolgt eine schrittweise Erhöhung auf 67 Jahre im Jahr 2030. Dies gilt – wie auch schon bei den vorherigen Regelungen zur Erhöhung der Zurechnungszeiten – nur für Renten neuzugänge und nicht für den Bestand.

## **Methodische Hinweise**

Die Ausgangsdaten entstammen der Rentenzugangsstatisik der Deutschen Rentenversicherung Bund. Ausgewiesen werden die Rentenzahlbeträge. Das heißt, dass die Bruttorenten um die Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner und zur sozialen Pflegeversicherung vermindert sind. Nicht berücksichtigt sind hingegen die möglichen Steuerabzüge.

Renten wegen voller und teilweiser Erwerbsminderung werden bei der Darstellung zusammengefasst. Da die Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung als Zuschuss zum reduzierten (Teilzeit)Erwerbseinkommen dienen sollen (Rentenartfaktor 0,5), fallen sie niedrig aus.

Bei der Hochwertung der vor 2020 neu zugegangenen Erwerbsminderungsrenten werden die Anpassungssätze des aktuellen Rentenwerts (West und Ost) sowie die Erhöhung der Eigenbeiträge zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung berücksichtigt (vgl. dazu Rentenversicherung in Zeitreihen 2020, S. 261).

Da sich die Ausgangsdaten (durchschnittliche Zahlbeträge) auf den Jahresdurchschnitt beziehen, werden die aktuellen Rentenwerte ebenfalls im Jahresdurchschnitt berechnet.

Erwerbsminderungsrenten werden mit Erreichen der Regelaltersgrenze in Altersrenten umgewandelt, bleiben aber in der Höhe unverändert.